

# RS Lvwg 2018/4/12 LVwG-AV-375/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.04.2018

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

12.04.2018

## Norm

VwGG §30 Abs2

BauO NÖ 2014 §5 Abs3

## Rechtssatz

Um die vom Gesetzgeber geforderte Interessenabwägung vornehmen zu können, ist es grundsätzlich erforderlich, dass der Beschwerdeführer schon in seinem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konkret darlegt, aus welchen tatsächlichen Umständen sich der von ihm behauptete unverhältnismäßige Nachteil ergibt.

## Schlagworte

Baurecht; Verfahrensrecht; aufschiebende Wirkung; Konkretisierung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.375.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

18.06.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.at>